

Stellungnahme des Verband Bildungsmedien e.V.

gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts
an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)

Der Verband Bildungsmedien e.V. vertritt die Interessen der Bildungsmediaverlage. Dies sind in Deutschland 82 Unternehmen. Hierzu gehören die Schulbuchverlage ebenso wie die pädagogischen Fachbuch- und Lernmittelverlage, die Anbieter digitaler Unterrichtsmedien und von pädagogischen Online-Portalen, von Bildungssoftware, die Verlage für die Erwachsenenbildung und die Anbieter von sonstigen Bildungsmedien (s.a. www.bildungsmedien.de).

Diese Verlage stellen analoge wie digitale Unterrichtsmaterialien her (Schulbücher, Lehrbücher, pädagogische Fachbücher, Online-Portale, E-Books, interaktive Multimedia-Produkte, interaktive Software für Whiteboards, Fachkunden für die berufliche Bildung, Lernhilfen, Lektüren, Werke für das individuelle Lernen etc.).

Sämtliche dieser Werke werden ausschließlich für das deutsche Bildungssystem produziert. Der Jahresumsatz der Branche liegt derzeit bei ca. 580 Millionen Euro.

Wir danken dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für die mit Schreiben vom 1. Februar 2017 eingeräumte Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehmen wir gern wahr.

- 2 -

Wie bereits in unserer Stellungnahme aus dem August 2014 mitgeteilt, sprechen sich die Bildungsmediaverlage nicht gegen Schrankenregelungen zugunsten von Bildung und Wissenschaft aus. Solche Regelungen können sinnvoll sein. Im Bildungsbereich ermöglichen sie – im Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie der Studentinnen und Studenten – einen aktuellen und qualitativ hochwertigen Unterricht. So können Lehrkräfte und Professoren insbesondere Zeitungsartikel, Romanauszüge, Film- und Musikauszüge sowie Multimediaanimationen (analog und digital) unkompliziert in den Unterricht einführen und nutzen.

Der Referentenentwurf schlägt vor, die bisherigen Schrankenregelungen für Bildung und Wissenschaft neu zu strukturieren. Diese neue Struktur halten wir für nachvollziehbar, transparent und insgesamt gelungen.

Im Folgenden möchten wir auf einzelne Aspekte des Entwurfes näher eingehen:

1. Verlegerbeteiligung

Die neuen (erweiterten) Schrankenregelungen können erst in Kraft treten, wenn vorher – spätestens aber gleichzeitig – sichergestellt wird, dass die Verlage angemessen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden.

Urheberrechtliche Schrankenregelungen greifen nicht nur in die Rechte der betroffenen Autoren sondern auch in die Verwertungsrechte der Verlage ein. Denn durch Schrankenregelungen wird Dritten ein gesetzlicher Zugang zu den von Autoren und Verlagen geschaffenen Werken ermöglicht. Die Leistungen nicht nur der Autoren sondern auch der Verlage sind verfassungsrechtlich geschützt. Sowohl das Urheberrecht als auch die hieraus abgeleiteten Verwertungsrechte unterfallen (zumindest hinsichtlich ihres vermögensrechtlichen Bestandes) als „geistiges Eigentum“ dem Schutz des Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfG vom 11.10.1988, ZUM 1989, Seite 190, 193). Hierauf weist der Referentenentwurf in seiner Begründung zu Recht ausdrücklich hin (RefE S. 25).

Die Eigentumsgarantie verlangt, die vermögenswerten Ergebnisse einer Leistung grundsätzlich dem Leistenden zuzuordnen (vgl. u.a. BVerfGE 31, 229 = GRUR 1972,

Seite 481; BVerfGE 49, 382, 383). Das Urheberrecht ist folglich so auszugestalten, dass dem Berechtigten die Durchsetzung dieses Anspruches ermöglicht wird. Selbst wenn bedeutsame Allgemeininteressen eine Einschränkung dieses Rechts ausnahmsweise rechtfertigen, ist den Rechteinhabern hierfür regelmäßig ein finanzieller Ausgleich zuzubilligen (BVerfGE 31, 229).

Nach der aktuellen Gesetzeslage erhalten die Verlage jedoch keinen Ausgleich für den durch die Urheberrechtsschranken eröffneten Zugang zu ihren (Verlags-)Leistungen. Aktuell ist die Beteiligung der Verlage an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen vom Wohlwollen der Autoren abhängig.

2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Referentenentwurf geht derzeit davon aus, dass für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand entsteht. Diese Annahme ist nicht schlüssig.

Wenn allein für den Unterrichtsgebrauch künftig 25 % eines Werkes genutzt werden können sollen (statt bislang 10 % bzw. 12 %) und die Autoren und Verlage für diesen Eingriff gleichzeitig angemessen vergütet werden müssen, führt dies zwangsläufig zu einer erheblich erhöhten Vergütung. Allein für den Unterrichtsgebrauch an Schulen müsste die von den Ländern zu zahlende Vergütung künftig mindestens 250 % der bislang gezahlten Vergütung betragen (Nutzungsumfang 25 % statt bislang 10 %). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits die aktuelle Vergütung keinen angemessenen Ausgleich für die zulässigen Eingriffe darstellen dürfte.

Hinzu käme die (angemessene) Vergütung für die bislang nicht gestattete Nutzung zur Lehre an Hochschulen. Hier ist zwar schon jetzt eine öffentliche Zugänglichmachung erlaubt (§ 52 a UrhG), nicht aber eine analoge und digitale Vervielfältigung (§ 53 Abs. 3 UrhG).

Die Vergütungen für die Nutzungen sind regelmäßig von den privilegierten Einrichtungen bzw. deren Trägern zu zahlen. In einigen Fällen wird die Zahlung bislang von den Ländern übernommen.

Nicht nur aus diesem Grund spricht vieles dafür, die zulässige Nutzung nicht auf 25 % auszuweiten (siehe näher hierzu unten Ziff. 3 a).

3. § 60 a UrhG-E (Unterricht und Lehre)

Zunächst begrüßen wir sehr, dass der Referentenentwurf die bisherigen Bereichsausnahmen für Schulbücher und Unterrichtsmaterialien beibehält. Bedauerlicherweise umfasst diese Bereichsausnahme bislang jedoch (noch immer) keine Lehrbücher für die akademische Lehre, obwohl sich die Situation dort ähnlich darstellt. Im Einzelnen:

a) Maß der gesetzlich erlaubten Nutzung (25 %)

Wir begrüßen zunächst, dass der Referentenentwurf beabsichtigt, den zulässigen Umfang der Nutzung konkret im Gesetz festzuschreiben.

Allerdings erscheint eine Ausweitung der bisherigen Nutzungsbefugnisse für Unterricht und Lehre auf 25 % eines Werkes weder „geboten“, noch erforderlich, noch sonst nachvollziehbar. Auch dürfte ein solcher Nutzungsumfang für die öffentliche Hand nicht finanzierbar sein (siehe oben Ziff. 2).

Bislang dürfen für den Unterrichtsgebrauch „kleine Teile“ eines Werkes genutzt werden (§ 53 Abs. 3 UrhG, § 52 a Abs. 1 UrhG). Sowohl die einschlägige Kommentarliteratur als auch die Rechtsprechung geht seit Jahrzehnten davon aus, dass dies einen Nutzungsumfang von ca. 10 % eines Werkes ermöglicht.

Dieser Nutzungsumfang findet sich folglich auch seit vielen Jahren in den einschlägigen Gesamtverträgen zwischen der Kultusministerkonferenz und den Verwertungsgesellschaften. Zwar enthielt der Gesamtvertrag „Fotokopieren an Schulen“ zunächst eine Grenze von 12 %. Hierbei handelte es sich indes um einen in den damaligen Verhandlungen „errungenen“ Kompromiss. Allerdings hat sich später gezeigt, dass diese Zahl praktisch nicht umzusetzen ist. Eine Grenze

von 12 % kann sich in der Praxis schlicht niemand merken. Insofern haben sich die Vertragsparteien bereits vor Jahren darauf verständigt, den Nutzungsumfang auf 10 % zu reduzieren. Nur in dem Gesamtvertrag für Hochschulen finden sich obsoleterweise auch heute noch die 12 %.

Der bislang zulässige Nutzungsumfang hat sich in der Praxis in den letzten Jahrzehnten auch stets als ausreichend erwiesen. Weder hat die KMK im Rahmen der Verhandlungen über den Gesamtvertrag nach § 53 Abs. 3 UrhG einen größeren Nutzungsumfang gefordert - vielmehr hat sie im Bereich „Fotokopieren an Schulen“ sogar ausdrücklich einer Reduzierung von 12 % auf 10 % zugestimmt. Noch sind uns Fälle bekannt geworden, in welchen eine Nutzung von 10 % nicht, eine Nutzung von 25 % eines Werkes aber schon für den beabsichtigten Zweck ausreichend gewesen wäre. Insofern kann an den Schulen kein Bedürfnis an einer Ausweitung des Nutzungsumfangs erkannt werden. Gleiches gilt für Hochschulen.

Nach der bei der Schaffung von Urheberrechtsschranken erforderlichen Interessenabwägung kann Zweck des § 60 a UrhG-E nicht (schlicht) sein, Unterricht und Forschung einen möglichst umfassenden erleichterten Zugang zu Werken zu verschaffen. Vielmehr ist im Rahmen dieser Interessenabwägung sowohl der international und europarechtlich normierte 3-Stufen-Test als auch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gebotenheit zu beachten. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass die Gestattung eines Nutzungsumfangs von bis zu 25 % diesen Maßgaben entspricht. Da in der Vergangenheit bereits kein Bedürfnis für eine Nutzung in diesem Umfang bestand (und keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich sind, weshalb sich dies künftig ändern sollte) dürfte das Kriterium der Gebotenheit schon aus diesem Grunde nicht erfüllt sein.

Der Referentenentwurf weist in der Begründung insofern auch zurecht darauf hin, dass die Regelung von 25 % an die bisherige Definition von „Teilen“ eines Werkes (nicht wie bislang: „kleine Teile“) anknüpft. Allerdings war die Nutzung von „Teilen“ eines Werkes bislang ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

zulässig. Insofern kann an dieser Stelle auch nicht auf einen Schiedsstellenvorschlag rekurriert werden.

Schließlich erschließt sich aus der Begründung des Referentenentwurfes nicht, weshalb § 60 a UrhG-E (25 %) und § 60 b UrhG-E (10 %) jeweils einen unterschiedlichen Nutzungsumfang gestatten, wenn die gesetzliche Intention in beiden Fällen im Ergebnis die gleiche ist (Zugänglichmachung von Inhalten an Schüler und Studierende für Unterricht und Lehre).

b) „bestimmt abgegrenzter Kreis von Personen“

Anders als § 60 c Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E sowie der bisherige § 52 a UrhG stellt der aktuelle Formulierungsvorschlag des § 60 a Abs. 1 UrhG-E nicht (ausdrücklich) darauf ab, dass die Wiedergabe „ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis“ der sodann in der Vorschrift ausdrücklich aufgeführten Personen ermöglicht werden darf.

Wir regen daher eine entsprechende Klarstellung in der Formulierung an – auch um einen Gleichlauf mit § 60 c Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E herzustellen. Es muss deutlich werden, dass – insbesondere im Rahmen der öffentlichen Zugänglichmachung – Schutzmechanismen einzurichten sind, welche eine Nutzungsmöglichkeit durch Dritte unterbinden.

c) Bereichsausnahme

Wie erwähnt, begrüßen wir die geplante Beibehaltung der Bereichsausnahme für Unterrichtswerke für Schulen. Eine solche Bereichsausnahme ist verfassungsrechtlich unbedingt geboten. Hierauf weist die Begründung des Referentenentwurfes zu Recht hin (S. 25 und 37). Ergänzend verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Stellungnahmen zum „Zweiten Korb“ sowie aus dem August 2014.

Allerdings erscheint es verfassungsrechtlich auch geboten, die Bereichsausnahme auf Lehrbücher (für Hochschulen) auszudehnen. Lehrbücher sind keine

wissenschaftlichen Werke. Vielmehr bereiten sie den aktuellen Stand der Wissenschaft für Studierende kontextbezogen fach- und lerndidaktisch auf (wie Schulbücher dies für Schüler tun).

Die Marktsituation von Lehrbüchern ähnelt denen von Schulbüchern. Die Prüfungs- und Studienordnungen variieren von Universität zu Universität. Insofern ist es einem pädagogischen Fachverlag in der Regel nicht möglich, beispielsweise ein Werk für das 1. Semester in dem Fach Pädagogik für sämtliche Universitäten in der Bundesrepublik herzustellen. Vielmehr muss sich der Verlag entscheiden, für welche Universitäten (d.h. welche Prüfungs- und Studienordnungen) er ein solches Werk anbietet. Diese Universitäten - mithin deren Studenten und Hochschullehrer - stellen später auch seinen einzigen Absatzmarkt dar.

Wie bei Schulbüchern gliedert sich dieser regionale Markt (= einzelne Universitäten) inhaltlich weiter auf in einzelne Fächer und einzelne Semester oder Themenschwerpunkte. Das Ergebnis ist ein kleinteiliger, zersplitterter Markt, für welchen lediglich die Herstellung spezialisierter Werke in kleinen Auflagen möglich ist.

Wie auch bei Schulbüchern existieren keine Nebenmärkte. So können die Verlage weder Taschenbuchausgaben noch Übersetzungen noch Film- oder Aufführungsrechte lizenzieren.

Auf diesem Markt haben bereits kleine Eingriffe in das Urheberrecht erhebliche Auswirkungen. Dies hat bereits die Einführung des § 52 a UrhG belegt. Diese Vorschrift gestattet „lediglich“ die öffentliche Zugänglichmachung „kleiner Teile“ von Werken für den Unterricht an (u.a.) Hochschulen. Nicht gestattet für den Unterricht an Hochschulen sind bislang Vervielfältigungen. Dennoch führte schon § 52 a UrhG zu einem nachhaltigen Einbruch des Absatzes von Lehrbüchern.

Dies soll lediglich beispielhaft an dem Lehrbuch von *Herbert Gudjons, Pädagogisches Grundwissen*, aufgezeigt werden. Bei diesem Werk aus dem Klinkhardt Verlag handelte es sich 1999 und handelt es sich noch heute um eines der wichtigsten Standardwerke in dem Fach Pädagogik. Bis zum Jahr 2003

stiegen die Absatzzahlen. Nach Einführung des § 52 a UrhG brachen die Absatzzahlen rapide ein:

- 1999: 8.200 Ex.
- **2003: 9.000 Ex.**
- 2007: 7.000 Ex.
- 2011: 5.000 Ex.
- 2015: 2.700 Ex.

Dabei wurde das Werk genauso häufig aktualisiert wie vor der Einführung des § 52 a UrhG. Wichtig zum Verständnis der vorstehenden Zahlen ist: Der Marktanteil dieses Werkes in dem entsprechenden Segment hat sich quasi nicht geändert. Es ist unverändert mit weitem Abstand marktführend!

Zumindest für den Fachbereich Pädagogik können wir sagen, dass Lehrbücher nur an die Studierenden und Professoren dieses Faches an den Universitäten, für welche die Lehrbücher hergestellt wurden, verkauft werden können. Wird diesem ausschließlichen Abnehmerkreis aufgrund einer Schrankenregelung eine erlaubnisfreie Nutzung gestattet, bedeutet dies einen erheblichen Eingriff in den Primärmarkt dieser Werke und somit einen Verstoß gegen den 3-Stufen-Test. Ergänzend verweisen wir auf das bereits in der Begründung des Referentenentwurfs erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 58, 137 „Pflichtexemplar“). Danach führen Schrankenregelungen möglicherweise

„in ihrer praktischen Auswirkung innerhalb des Kreises der Verleger zu Belastungen von erheblich unterschiedlicher Intensität. Auch im Bereich von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG sind solche ungleichen Auswirkungen einer an sich gleichmäßigen Regelung zu berücksichtigen. Der Gleichheitssatz gebietet in diesem Fall, die Elemente der inhaltsbestimmenden Regelung so zu ordnen, dass einer unterschiedlichen Inanspruchnahme der Eigentümer und damit dem unterschiedlichen Gewicht ihrer Belange gegenüber den Belangen der Allgemeinheit hinreichend differenziert Rechnung getragen wird und einseitige Belastungen vermieden werden.“

Aus diesem Grund ist die Bereichsausnahme für Schulbücher und Unterrichtsmaterialien erforderlich. Gleiches dürfte auch für Lehrbücher gelten.

d) „Bildungseinrichtungen“

Bei der Definition der „Bildungseinrichtungen“ ist zu erwägen, diese ausdrücklich auf *„Bildungseinrichtungen, welche keine kommerziellen Zwecke verfolgen“* zu beschränken.

Zwar sind die *„nicht-kommerziellen Zwecke“* bereits in § 60 a Abs. 1 UrhG-E genannt. Allerdings kommt es danach darauf an, ob die (konkrete) Nutzungshandlung nicht-kommerzielle Zwecke verfolgt. Nicht maßgeblich ist hingegen die allgemeine Ausrichtung der Einrichtung. Insofern könnte sich auch eine kommerzielle Einrichtung darauf berufen, dass eine Vervielfältigung (ggf. im Einzelfall) keine kommerziellen Zwecke verfolgt.

Auch bislang knüpft das Kriterium der fehlenden Gewerblichkeit an die Einrichtung und nicht an die Nutzungshandlung an (vgl. bspw. § 53 Abs. 3 UrhG).

Im Übrigen sollte – zumindest in der Gesetzesbegründung – klargestellt werden, welche konkreten Einrichtungen unter dem Begriff der *„Einrichtungen der sonstigen Aus- und Weiterbildung“* zu verstehen sind. Nach der Gesetzesbegründung zu § 53 Abs. 3 UrhG sollte es sich bei den *„Einrichtungen der Berufsbildung sowie der sonstigen Aus- und Weiterbildung“* um die Einrichtungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes handeln. Daher sind z.B. Volkshochschulen nach wohl herrschender Meinung von diesem Begriff nicht umfasst – dies auch, weil Erwachsenen nach der damaligen Gesetzesbegründung die Beschaffung der erforderlichen Unterrichtsmaterialien ohne weiteres zuzumuten ist. Dies sollte aber klargestellt werden.

4. § 60 b UrhG-E (Unterrichts- und Lehrmedien)

Wir begrüßen die Neuregelung des bisherigen „Schulbuchprivilegs“ und insbesondere dessen Ausweitung auf Lehrbücher sowie die Abschaffung der bisherigen (in der

Umsetzung sehr aufwendigen aber zum Schutz des Urheberrechts wohl kaum relevanten) Verfahrensvorschriften. Zu dem Referentenentwurf haben wir insofern lediglich drei Anmerkungen

a) Sammlungen

Wir regen an, den bisherigen Begriff der „Sammlungen“ zu streichen und durch den üblichen Werksbegriff zu ersetzen.

Das Erfordernis einer Sammlung entstammt einer Zeit, in welcher Schulbücher und Lehrbücher häufig Anthologien darstellten. Dies ist heute größtenteils nicht mehr der Fall. Bildungsmedien umfassen neben Schul- und Lehrbüchern inzwischen interaktive Multimedia-Produkte, digitale Unterrichtsassistenten, Online-Sammlungen, einzelne online hinterlegte Werksauszüge (welche nur über Zugangscodes abgerufen werden können), online abrufbare einzelne Unterrichtseinheiten etc.

Lehrkräfte verlangen immer häufiger Materialien zu einzelnen Unterrichtseinheiten oder Themen, um ihren Unterricht individuell gestalten zu können. Hierfür bieten die Verlage (häufig zum Download) einzelne Arbeits- oder Themenblätter sowie Materialien für einzelne Unterrichtseinheiten an. Allerdings können die Verlage bei so kleinen und spezialisierten Materialien regelmäßig nicht gewährleisten, dass diese Sammlungen im urheberrechtlichen Sinne darstellen. Denn dies würde voraussetzen, dass in jedes Arbeitsblatt und in jede Unterrichtseinheit Auszüge aus Werken mehrere Urheber aufgenommen werden. Dies ist jedoch weder von den Lehrkräften gewollt, noch entspricht dies den Erfordernissen des Unterrichts, noch können die Verlage dies in den vorgenannten Fällen sicherstellen.

Auch ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund das Erfordernis einer Sammlung (als aufnehmendes Werk) beibehalten werden müsste. Dies erscheint weder zur Erfüllung des Gesetzeszwecks des § 60 b UrhG-E noch zum Schutz der betroffenen Urheber erforderlich.

Wie § 46 UrhG bezweckt § 60 b UrhG-E, Schülern (und jetzt auch Studierenden) Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken zugänglich zu machen, um

eine möglichst umfassende (Jugend-)Bildung sicherzustellen. Über diese Regelung sollen Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken mittels Lehr- und Unterrichtsmedien zu den Schülern „transportiert“ werden können. Nicht erforderlich ist hierfür, dass diese Lehr- und Unterrichtsmedien gleichzeitig zahlreiche Auszüge anderer Urheber enthalten.

Auch ist nicht zu befürchten, dass ein Wegfall des Sammlungsbegriffs zu einer extensiven (den Primärmarkt gefährdenden) Nutzung von Werksauszügen einzelner Urheber führt. Denn durch die gesetzlich vorgesehene Beschränkung des Nutzungsumfangs auf 10 % dürfte die unterrichtsbezogene Nutzung die Lektüre des Primärwerkes niemals ersetzen können.

b) Unterrichts- und Lehrmedien

Unterrichts- und Lehrmedien für die Schule gibt es heute in den unterschiedlichsten Formen (beispielsweise Schulbücher, Arbeitsbücher, Lektüren, Übungsblätter, Übungshefte, Online-Übungen, Begleitmaterialien – jeweils in analoger und digitaler Form). Einige Werke, wie das klassische Schulbuch, werden ausschließlich für den Gebrauch im Unterricht konzipiert. Andere Werke dienen der Veranschaulichung des Unterrichts sowie der häuslichen Vor- und Nachbereitung (Hausaufgaben). Noch andere Werke dienen von vornherein ausschließlich der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (Übungshefte, Online-Übungen, etc.). Auch die beiden letztgenannten Gruppen enthalten in der Regel Auszüge aus den Schulbüchern. Denn sie dienen der wiederholenden Übung des Unterrichtsstoffes.

Allen Werken ist gemeinsam, dass sie dem Erlernen und der Bearbeitung des Unterrichtsstoffes und somit der Bildung der Schüler im Rahmen des schulischen Unterrichts dienen. Nach Sinn und Zweck des § 60 b UrhG-E müssen daher alle diese Werke der Schrankenregelung unterfallen. Anderenfalls könnten insbesondere Begleitmaterialien für die häusliche Vor- und Nachbereitung nicht sinnvoll erstellt werden.

Insofern regen wir an, zumindest im Rahmen der Begründung (wie auch auf S. 35 für § 60 a UrhG-E) klarzustellen, dass unter der Bezeichnung der Unterrichts- und Lehrmedien auch solche Werke zu verstehen sind, welche der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen.

c) Noten

§ 46 UrhG gestattet derzeit die Aufnahme sowohl von Liedtexten als auch von Noten. Aufgrund der jetzigen Verweisung in § 60 b Abs. 2 UrhG-E dürften künftig nur noch Liedtexte nicht aber mehr Noten in Unterrichtswerke aufgenommen werden.

Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt. Insofern regen wir dringend an, § 60 b Abs. 2 UrhG-E wie folgt zu ändern:

„§ 60 a Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Die Herausnahme von Noten würde dem Sinn und Zweck des aktuellen Referentenentwurfes (leichtere und erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für Bildung und Forschung) diametral widersprechen. Denn sie würde eine bislang für Unterrichtszwecke zulässige Nutzung abschaffen.

Unabhängig davon hat die Nutzung von Noten in Unterrichtswerken in der Vergangenheit unproblematisch funktioniert. Die Rechte werden seit Jahrzehnten von der VG Musikedition wahrgenommen. Ebenfalls seit Jahrzehnten konnten sich die VG Musikedition und die Bildungsmedienvorlage auf angemessene Gesamtverträge einigen. Diese Gesamtverträge wurden und werden zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelebt.

Die nun vorgeschlagene Regelung führt – wie dargestellt – zu einer unterschiedlichen Behandlung von Liedtexten (welche in Unterrichtswerke übernommen werden dürfen) und Noten (welche nicht in Unterrichtswerke übernommen werden dürfen). Diese Unterscheidung ist schwer verständlich. Denn ein Musikstück oder Lied besteht in der Regel sowohl aus Texten als auch aus Noten.

Die geplante Regelung würde voraussichtlich dazu führen, dass Schüler immer seltener in Kontakt zu Noten kommen würden und zwar aus folgenden Gründen:

- aa) Für die Verlage ist es sehr aufwendig, die jeweiligen Rechteinhaber von Noten zu recherchieren. Die Kataloge wechseln sehr häufig den Rechteinhaber. Tatsächlich werden die Rechte an Noten im Rahmen der Kataloge bis zu einmal pro Jahr von Verlag zu Verlag (international) weiter veräußert.
- bb) Bei der Wiedergabe von Musikstücken und Liedern geht es in Schul- und Lehrbüchern häufig um anglo-amerikanische Werke (Pop-Songs). Die Rechte liegen regelmäßig bei anglo-amerikanischen Verlagen. Diese Verlage sind in vielen Fällen nicht bereit, einem Abdruck ihrer Noten in Unterrichtsmaterialien zuzustimmen. Dies hat sich bereits im Rahmen des aktuellen § 46 UrhG gezeigt. Denn danach mussten die anglo-amerikanischen Verlage über die Verwendung der Noten informiert werden. Dies führte regelmäßig zu einer Untersagung der Verwendung. Wenn den Verlagen die Regelungen der gesetzlichen Lizenz (§ 46 UrhG) erläutert wurden, forderten sie prohibitive Preise als angeblich „angemessene Vergütung“.
- cc) Musikstücke und Lieder können in etlichen Fällen durch den bloßen Abdruck der Texte in den Schul- oder Lehrbüchern in den Unterricht eingeführt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn den Schülern und Studenten die Melodien bereits bekannt sind. Insofern werden in Unterrichtsmedien bereits jetzt häufig nur Texte (und keine Noten) abgedruckt. Wenn die Rechteeinholung für Noten für die Verlage noch komplizierter wird, werden diese in Zukunft mit Sicherheit noch weniger Noten und somit in der Regel nur noch die Texte abdrucken. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers und einer umfassenden Jugendbildung sein.
- dd) Zudem liegt der Sachverhalt im Rahmen des § 60 b UrhG-E anders als im Rahmen des geplanten § 60 a UrhG-E. An Bildungseinrichtungen werden regelmäßig vorhandene Notenblätter (analog oder digital) kopiert.

Wenn Bildungsmediaverlage Noten in Schul- oder Lehrbüchern abdrucken, handelt es sich in der Regel um sehr einfache Notenbilder (von Pop-Songs oder Liedern). Diese Notenbilder werden von den Bildungsmediaverlagen (in der Regel digital) selbst (nach)geschaffen. Dies bedeutet, dass die Noten von den Bildungsmediaverlagen selbst gesetzt werden. Es erfolgt also keine Übernahme von sog. Stichbildern. Stichbilder von Noten werden allenfalls (und dies sehr selten) bei der Wiedergabe von Noten von komplexen zeitgenössischen Werken (Opern, Operetten oder Sinfonien) kopiert. Dabei handelt es sich jedoch (schon aufgrund der Komplexität der Notenbilder) regelmäßig nur um die Übernahme sehr kleiner Auszüge.

- ee) Schließlich wäre es vollständig impraktikabel, wenn Liedtexte über eine Verwertungsgesellschaft und Noten über die einzelnen Verlage lizenziert bzw. abgerechnet werden müssten.

5. § 60 g UrhG-E (Vorrang vertraglicher Angebote)

Die bisherige Regelung des Referentenentwurfes stellt einen unzulässigen Eingriff in den Primärmarkt dar. Denn sie schließt den Vorrang angemessener vertraglicher Angebote vollständig aus. Gleiches gilt – mit einer Ausnahme – auch für den Vorrang abgeschlossener Lizenzverträge. Insbesondere dort, wo bereits funktionierende Lizenzverträge bestehen, greift die Regelung folglich in den Primärmarkt ein.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund angemessenen vertraglichen Angeboten kein Vorrang vor der gesetzlichen Schrankenutzung zukommen sollte. Denn solche Angebote würden dem gesetzlichen Zweck der Schrankenregelung Genüge tun, ohne dass es eines Eingriffs in das Urheberrecht bedürfte. Insofern schließen wir uns der Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels in vollem Umfang an, welche zu Recht den Vorrang vertraglicher Angebote postuliert.

6. § 60 h Abs. 3 UrhG-E (pauschale Vergütung)

Keinesfalls sollte der Gesetzgeber eine nutzungsbezogene Abrechnung (gesetzlich) ausschließen.

Nur eine nutzungsbezogene Vergütung kann einen angemessenen Ausgleich für eine Schrankennutzung darstellen. Aus diesem Grund muss eine nutzungsbezogene Abrechnung zumindest dann erfolgen, wenn sie technisch möglich und nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist. Dies ergibt sich sowohl aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz eines „angemessenen Ausgleichs“ als auch aus der ständigen Rechtsprechung. Nur dort, wo eine nutzungsbezogene Abrechnung entweder technisch nicht möglich oder aber mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden ist, kommt (ausnahmsweise) eine pauschale Vergütung in Betracht.

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und Vernetzung wird eine nutzungsbezogene Abrechnung der Vergütung über kurz oder lang in immer mehr Bereichen möglich und zumutbar. Insofern sollte der Gesetzgeber eine solche Abrechnung auf keinen Fall ausschließen.

Hinzu kommt, dass Urheberrechtsschranken aus Gründen des Allgemeinwohlinteresses zwar einen „Zugang“ zu urheberrechtlich geschützten Werken schaffen sollen. Kein gesetzlich zulässiges Ziel wäre es jedoch, einen „verbilligten Zugang“ auf Kosten der Rechteinhaber zu schaffen. Vor diesem Hintergrund kann und muss den privilegierten Nutzern auch ein vertretbarer Aufwand für eine nutzungsbezogene Abrechnung zugemutet werden. Ergänzend verweisen wir auch auf § 41 Abs. 1 VGG.

7. E-Lending

Keinesfalls kann gesetzlich ein Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. E-Lending) gestattet werden.

Anders als in der „analogen Welt“ würde ein Verleihen von Werken in der „digitalen Welt“ den Primärmarkt urheberrechtlich geschützter Werke zerstören (E-Book-Vertrieb).

In der heutigen „Share-Economy“ und im Zeitalter des „Streaming“ wird es immer unwichtiger, digitale Produkte tatsächlich zu besitzen. Vielmehr kommt es darauf an, von Orten der Wahl auf digitale Produkte zugreifen und diese möglichst preiswert konsumieren zu können. Ein Leser möchte ein E-Book herunterladen (oder streamen)

und lesen können. Der Zugang soll online erfolgen und preiswert sein. Hat der Leser das E-Book gelesen, ist es für ihn in den meisten Fällen von allenfalls untergeordnetem Interesse, ob er das E-Book auch dauerhaft auf seinem Kindle oder einem anderen Lesegerät speichern kann. Denn in der Regel greift er auf dieses nicht mehr zurück.

Im Rahmen eines E-Lending würden Bibliotheken den Nutzern folglich (kostenlos) genau die gleichen Leistungen anbieten wie die Rechteinhaber (kostenpflichtig) – und zwar einen Online-Zugang zu dem Werk und die Möglichkeit, dieses zu konsumieren. Weder wäre ein zusätzlicher Aufwand erforderlich (= Gang zu der Bibliothek bei Entleihe und Rückgabe), noch würde dem Leser ein möglicher Zusatznutzen entgehen (= dauerhafte Präsentation des Buches im Bücherregal des Wohnzimmers).

Insofern dürfte feststehen, dass ein E-Lending in den Primärmarkt des E-Book-Vertriebs eingreifen würde.

Bislang erfolgt bereits ein E-Lending durch Bibliotheken auf vertraglicher Grundlage. Dieses System ist funktionsfähig. Nicht entscheidend ist, dass bislang nicht alle Werke auch im Rahmen des E-Lending erhältlich sind. Bibliotheken halten auch nicht alle Werke als Printexemplar für eine Ausleihe vor.

Frankfurt, den 23. Februar 2017

Verband Bildungsmedien e.V.

- Geschäftsführer -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Baer', written in a cursive style.

Andreas Baer